
Hinweise zum Datentransfer bei Freiwilligen Vereinbarungen mit dem FV-Shuttle

1. Vorbemerkungen

Freiwillige Vereinbarungen (FV) sind das maßgebliche Instrument der Wasserschutzberatung zur praktischen Umsetzung der Konzepte zum Trinkwasserschutz.

Als Folge der Notifizierung der FV durch die EU-Kommission sind bestimmte Verpflichtungen zur Doppelförderprüfung und EU-Berichtserstattung einzuhalten. Der NLWKN hat deshalb in Abstimmung mit dem Nds. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) sowie dem Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) den so genannten FV-Shuttle entwickeln lassen, um den erforderlichen Datentransfer sicherzustellen. Mit dem FV-Shuttle wird sowohl der Transfer der Daten aus dem Antrag auf Agrarförderung vom Servicezentrum Landentwicklung und Agrarförderung (SLA) zur Wasserschutzberatung als auch der Transfer der FV-Daten von der Wasserschutzberatung zum SLA und ML erledigt.

2. Lieferung der Daten aus dem Antrag auf Agrarförderung

Das SLA stellt dem NLWKN Anfang Juli d. J. von den landwirtschaftlichen Betrieben, die im Programm „ANDI“ (Agrarförderung Niedersachsen Digital) unter Punkt 9.5 einer Datenweitergabe zugestimmt haben, die für den FV-Abschluss erforderlichen Daten des Antrages auf Agrarförderung zur Verfügung. Dabei werden für jeden Betrieb die Stamm- und Flächendaten im XML-Format und die Schlaggeometrien im ESRI-Shapeformat übermittelt. Die Betriebsstelle Süd des NLWKN führt die gelieferten Betriebsdaten in einer „Gesamt-FV-Shuttle-Datei“ mit den Feldblockdaten in Trinkwassergewinnungsgebieten (TGG) zusammen.

Auf Basis dieser Daten werden einzelne „Berater-FV-Shuttle-Dateien“ erzeugt, die nur die Betriebe in den betreuten TGG umfassen. Die Betriebsstelle Süd versendet die so erzeugten Dateien anschließend an die jeweiligen Wasserschutzberater.

Wenn zu einer FV im FV-Shuttle keine Daten des Antrages auf Agrarförderung vorliegen, können diese vom SLA über den NLWKN nachgeliefert werden. Dazu legen die Wasserschutzberater der Betriebsstelle Süd des NLWKN per Email die unterschriebenen FV vor. Die eingegangenen FV werden gesammelt und in einem etwa wöchentlichen Rhythmus an das SLA weitergeleitet. Das SLA überreicht der Betriebsstelle Süd die angeforderten Stamm- und Flächendaten der Betriebe, von dort werden sie an die jeweiligen Wasserschutzberater weitergeleitet.

Die Berater legen im FV-Shuttle ihre gebietsspezifischen FV-Maßnahmenkataloge an und verknüpfen die FV mit den Schlagdaten. Bei Bedarf können mit dem FV-Shuttle auch Auszahlungsanträge generiert werden.

Da im FV-Shuttle auch Angaben zu den Ökologischen Vorrangflächen (ÖVF) bzw. zu Agrarumweltmaßnahmen vorliegen, können bei Bedarf FV-Beträge gekürzt werden bzw. FV vorab mit AUM abgeglichen werden.

3. Lieferung der FV-Daten

Die FV-Daten des jeweiligen Jahres müssen spätestens zum 1. November d. J. an den NLWKN geliefert werden. Hierzu kann mit der entsprechenden Export-Funktion der Berater-FV-Shuttle-Datei eine Tabelle im MDB-Format erzeugt werden, die per Email an die Betriebsstelle Süd des NLWKN geschickt wird.

Bei FV ohne Registriernummer ist eine Begründung für die fehlende Nummer anzugeben (Beispiel: Betrieb hat keinen Antrag auf Agrarförderung gestellt).

Bei Wirtschaftsdüngeruntersuchungen (FV I.D) ist kein Flächenbezug vorhanden. In diesem Fall werden ausnahmsweise keine Flächenangaben (FLIK, Schlagnummer, FV-Fläche) gemacht, sondern nur die Untersuchungskosten einzutragen.

4. Abgleich der Daten

Der NLWKN prüft die gelieferten FV-Daten auf Plausibilität und leitet sie über die Betriebsstelle Süd gesammelt an das SLA zur Prüfung auf Doppelförderung weiter. Im Falle einer unzulässigen Doppelförderung werden von den zuständigen Bewilligungsstellen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen Rückforderungen oder Sanktionen bei den Agrarumweltmaßnahmen vorgenommen.

Weiterhin werden die FV-Daten zur Erfüllung der EU-Berichtspflichten an das ML weitergeleitet.

Zum Ende des Jahres liefert das SLA jeweils eine endgültige Liste mit Kombinationen von FV und ÖVF bzw. mit Kombinationen von FV und der AUM BV1 (Ökolandbau) an den NLWKN. Der NLWKN leitet diese Listen an die Berater und Wasserversorger weiter, damit dort geprüft werden kann, ob alle erforderlichen Abzüge bei den FV-Beträgen vorgenommen wurden.

Wenn sich nach dem 1. November d. J. bei den FV noch Änderungen ergeben haben (z. B. durch zurückgezogene FV oder geänderte Auszahlungsbeträge), ist der Betriebsstelle Süd des NLWKN bis zum 15.01. des Folgejahres unaufgefordert eine aktualisierte FV-Liste vorzulegen.

Lenkungsgruppe Kooperationsmodell